

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wallner Gruppe

1. Allgemeines

1.1. Sämtlichen Warenlieferungen sowie Leistungen - auch Folgeaufträgen bei laufender Geschäftsbeziehung - der Stefan Wallner Ges.m.b.H., der Wallner Bau GmbH und der Wallner Spenglerei & Dachdeckerei GmbH, im folgenden „Wallner Gruppe“ genannt, liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

1.2. Sollen abweichende oder ergänzende Bedingungen vereinbart werden, ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch die Wallner Gruppe erforderlich.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner (in weiterer Folge: Käufer/Auftraggeber) der Wallner Gruppe werden daher, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder ähnlichem beigefügt sind und diesen von der Wallner Gruppe nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2. Auftragsübernahme und Rücktrittsrecht

2.1. Angebote der Wallner Gruppe sind 2 Monate verbindlich. Nach Ablauf von 2 Monate ohne Vorliegen einer schriftlichen Bestellung des Käufers/Auftraggebers an die Wallner Gruppe, gelten alle von ihr gelegten Angebote als nicht mehr verbindlich.

3. Preise

3.1. Sämtliche Preise für Waren und Dienstleistungen verstehen sich – sofern nicht anders ausgewiesen – als Nettopreise, zu denen die jeweils im Lieferungszeitpunkt gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, sonstige Abgaben oder Nebenkosten anfallen sollten, trägt diese der Käufer/Auftraggeber.

3.2. Die Preise errechnen sich aus den Kosten zum Zeitpunkt der Preisbekanntgabe. Sollten sich Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, gehen Preiserhöhungen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers. Berechnungsfehler werden bei Preiserhöhungen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers nachverrechnet.

3.3. Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht erfolgt, so ist die Wallner Gruppe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (bei bereits angenommenem Offert) oder vom Offert im vorvertraglichen Verhältnis zurückzutreten, ohne für etwaige Rücktrittsfolgen zu haften. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die für die Preiskalkulation der Wallner Gruppe maßgeblichen Umstände soweit geändert haben, dass sie nur mehr 75 % des ursprünglich von ihr berechneten Deckungsbeitrags erwirtschaften würde.

3.5. Sämtliche Abrechnungen erfolgen entsprechend den Ausführungsplänen und Stücklisten der Wallner Gruppe und nach tatsächlich gelieferter Menge.

4. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnungsverbot /Eigentumsvorbehalt

4.1 Im Sinne der Nachhaltigkeit übermittelt die Wallner Gruppe Rechnungen vorrangig als PDF-Datei via E-Mail an den Käufer/Auftraggeber. Die Angabe der E-Mailadresse durch den Käufer/Auftraggeber wird dabei als Zustimmung zur elektronischen Übermittlung angesehen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs folgt eine postalische Zustellung der Rechnung.

4.2. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten, wobei die Wallner Gruppe berechtigt ist, Teilrechnungen zu erstellen.

4.3. Sämtliche Rechnungen der Wallner Gruppe sind binnen 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen mit 10 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verrechnet. Überdies gehen sämtliche Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

4.4. Der Käufer/Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüchen oder sonstiger Forderungen gegen die Wallner Gruppe zurückzuhalten. Jegliche Aufrechnung mit Gegenforderungen ist für den Käufer/Auftraggeber ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch die Wallner Gruppe selbst bleibt hiervon unberührt.

4.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren bleiben diese im Eigentum der Wallner Gruppe. Zu erwartende oder bereits vollzogene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit diese das Vorbehaltseigentum der Wallner Gruppe

berühren, ihr unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zu dieser Verständigung hat der Käufer/Auftraggeber auf seine Kosten alle zur Abwehr des exekutiven Eingriffs zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Exszindierung sind vom Käufer/Auftraggeber zu ersetzen. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist die Wallner Gruppe berechtigt, dem Käufer/Auftraggeber das Benützungsrecht an der Ware der Wallner Gruppe ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso darf die Wallner Gruppe die Waren freihändig verwerten und aus dem Erlös zunächst alle Spesen abdecken, dies vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

4.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, ist die Wallner Gruppe berechtigt, den Leistungsgegenstand jederzeit unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzunehmen oder den weiteren Gebrauch (insbesondere die Verarbeitung) zu untersagen. Die Wallner Gruppe ist ferner berechtigt, den zurückgenommenen Leistungsgegenstand freihändig zu veräußern. Der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 30 % des erzielten Erlöses auf die offene Forderung angerechnet. Unabhängig davon ist die Wallner Gruppe bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Auftraggebers sowie bei erkennbarer Zahlungsunfähigkeit des Käufers/Auftraggebers (z.B. bei entsprechenden Auskünften Dritter, Unterbreitung eines außergerichtlichen Ausgleichsvorschlags an Kunden oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zurückzutreten. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Wallner Gruppe sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch für Lieferungen oder Leistungen, die vom Käufer/Auftraggeber noch nicht übernommen worden sind sowie für von der Wallner Gruppe erbrachte Vorbereitungsleistungen. Der Wallner Gruppe steht daneben auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

5. Lieferfrist

5.1. Die Wallner Gruppe ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

5.2. Die Wallner Gruppe ist stets um termingerechte Auslieferung bemüht. Die von der Wallner Gruppe bekanntgegebenen Lieferfristen sind aber unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart werden. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferfrist beginnt frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nie vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails und der finanziellen Voraussetzungen. Von der Wallner Gruppe allenfalls im Zusammenhang mit Lieferterminen genannte Uhrzeiten sind bloße Richtzeiten und daher ebenfalls nicht verbindlich.

5.3. Ereignisse, die unverschuldet von der Wallner Gruppe eine Hinderung oder Verzögerung der Lieferung verursachen, wie beispielsweise Streik, Ausfall von Materiallieferungen, Maschinenbruch, Unterbindung der Verkehrswege oder Fälle höherer Gewalt berechtigen die Wallner Gruppe nach ihrer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

5.4. Wird eine von der Wallner Gruppe angegebene, unverbindliche Lieferfrist um 21 Tage überschritten, so ist der Käufer/Auftraggeber nach Gewährung einer Nachfrist von weiteren 21 Tagen, berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, ohne jedoch Schadenersatzansprüche stellen zu können.

Schadenersatzansprüche gegen die Wallner Gruppe wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Wallner Gruppe hat die Verspätung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5.5. Nimmt der Käufer/Auftraggeber die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so ist die Wallner Gruppe berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Die Wallner Gruppe ist auch berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bis zur Abholung der Auftraggeber vorzunehmen. Die Wallner Gruppe ist außerdem berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von höchstens 7 Kalendertagen zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen nach ihrer Wahl entweder über die

Ware anderweitig zu verfügen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.6. Vom Zeitpunkt der Lieferung (Punkt 6.6.) fallen bei Annahmeverzug durch den Käufer/Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Käufer/Auftraggeber oder bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts der Wallner Gruppe Lagergebühren an.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1. Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht leistet die Wallner Gruppe Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Funktion ihrer Erzeugnisse, sofern der Mangel ordnungsgemäß und unverzüglich schriftlich gerügt wurde. Für handelsübliche oder von den EN-/Ö-Normen oder sonstigen technischen Normen tolerierte Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität leistet die Wallner Gruppe keine Gewähr. Eine Verlängerung dieser Gewährleistungsfrist aufgrund einer allfälligen Mängelbehebung durch die Wallner Gruppe ist ausgeschlossen.

6.2. Die Wallner Gruppe haftet nur für solche Mängel der Ware, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ab dem Gefahrenübergang in Folge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache gerichtlich geltend gemacht und zuvor unverzüglich ab Kenntnis des Mangels schriftlich gerügt wurden. Die Mängelrüge hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen (die Postaufgabe ist zur Fristwahrung ausreichend) und das Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu enthalten. In der Mängelrüge ist jeweils anzuführen, welche Warenteile von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben und mit Foto zu dokumentieren. Durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachte Kosten sind der Wallner Gruppe zu ersetzen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend den oben genannten Bedingungen, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen.

6.4. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt weder zur Minderung, noch zur Zurückhaltung des Kaufpreises seitens des Käufers/Auftraggebers.

6.5. Soweit die Wallner Gruppe Gewähr leistet, tauscht sie nach ihrer Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen mangelfreie aus oder bessert nach oder gewährt dem Käufer/Auftraggeber eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift. Behebbarer Mängel - auch wenn diese wesentlich sind - bilden keinen Grund für einen Vertragsrücktritt durch den Käufer/Auftraggeber. Die Wallner Gruppe ist zur Behebung der Mängel in angemessener Zeit verpflichtet. Alle über die Mängelbehebung hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

6.6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Käufer/Auftraggeber, seine Leute, seine Beauftragten oder Dritte unsachgemäß behandelt, montiert oder mangelhaft instand gehalten wurde, ferner, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt wurden. Ebenso sind natürlicher Verschleiß sowie Schäden durch höhere Gewalt (Elementarschäden, Wasserschäden etc.) von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Auftreten von Mängeln führen eigenmächtige Verbesserungen durch den Käufer/Auftraggeber, seine Leute oder sonstige von ihm beauftragte Dritte zum Verlust aller Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, wenn die Wallner Gruppe nicht zuvor die Möglichkeit zur Mängelbehebung hatte.

6.8. Die Wallner Gruppe übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Erteilung behördlicher Genehmigungen betreffend den Kauf, die Lieferung, den Einbau bzw. die Montage ihrer Waren. Die Wallner Gruppe übernimmt für Gestaltungen und bauliche Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Käufer/Auftraggeber.

6.9. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden bei der Durchführung der zu erbringenden Leistung haftet die Wallner Gruppe bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus vertraglichen Nebenpflichten, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

6.10. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers/Käufers oder dritter Personen, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden

jedweder Art, sowie die Haftung der Wallner Gruppe für ihr zuzurechnendes leicht fahrlässiges Verhalten sind ausgeschlossen.

7. Storno

Im Falle der Stornierung eines von der Wallner Gruppe bereits bestätigten Auftrags durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, eine Stornogebühr im Ausmaße von 50 % des vereinbarten Preises ab dem Beginn der Produktionsfeinplanung und 100% des vereinbarten Preises ab Fertigstellung (ohne Versandkosten) zu bezahlen.

Hievon unberührt bleiben Schadenersatzforderungen der Wallner Gruppe für bereits erbrachte Leistungen.

7. Geistiges Eigentum Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Wallner Gruppe unter Schutz der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb. Der Käufer/Auftraggeber nutzt die von der Wallner Gruppe erbrachten Leistungen ausschließlich für den vorher vereinbarten Zweck. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen schriftlich vereinbart sein. Konzepte, Strategien und Systeme, die von der Wallner Gruppe entwickelt wurden, werden immer nur für ein juristisch selbständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich vereinbart werden.

8. Ausschluss von Konkurrenzvereinbarungen

Die Wallner Gruppe akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, uneingeschränkt für Käufer/Auftraggeber aus demselben Geschäftszweig tätig zu werden.

9. Datenschutz

9.1. Infolge einer Angebotsanfrage an die Wallner Gruppe werden die persönlichen Daten im Sinne der DSGVO behandelt. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

9.2. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten im Sinne des Käufers/Auftraggebers, nämlich falls für die Angebotslegung bzw. Auftragserfüllung erforderlich, auch an die anderen Unternehmen der Wallner Gruppe weitergegeben werden.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

10.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Neulengbach/ Niederösterreich.

10.2. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Asperhofen auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.

10.3. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen zur Anwendung.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.